

PROTOKOLL
Nr. 32
- Gemeinderat -
vom 13. Juni 2019

Niederschrift über die **32. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 13. Juni 2019** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

GR-Fraktion:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**„Gemeindeliste Volders -
Liste 1“**

Bgm. Maximilian Harb
GR Ing. Thomas Lechthaler (Ersatz)
GV Dr. Johannes Klausner
GR Georg Klingenschmid (Ersatz)
GR Georg Erler
GR Robert Lechner (Ersatz)

**„Zukunft Volders – Team
Schwemberger / Moser“**

zweiter Bgm.-Stv. Peter Schwemberger
GV Josef Moser
GR MMag. Mario Junker
GR Ing. Hannes Lechner
GR Josef Wildauer
GR Tanja Kogler

„Gemeinsam für Volders“

erster Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak
GV Josef Frischmann
GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner

GR Klaus Kaliwoda

entschuldigt:

GR Helmut Wurm
GR Martin Zürcher
GV Mag. Wilfried Stauder
GR Johannes Hölzl
GR Stefan Frischmann (Ersatz), entschuldigt

Schriftführerin:

AL Dr. Julia Fuchs

T A G E S O R D N U N G

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 31. Sitzung des Gemeinderates vom 16.5.2019
- 2.) Berichte des Bürgermeisters
- 3.) Bericht über das Ergebnis einer überörtlichen Prüfung der Buchhaltung (Gemeindekasse) der Gemeinde Volders am 9.4.2019 durch die BH Innsbruck
- 4.) Schönwerth-Park ABA BA18 Los 1 (Pumpstation bis MPPreis); Finanzierung Darlehensaufnahme WLF Abänderung

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

- 5.) Bebauungsplan (GZI: 145):
Bebauungsplan für Gst. 197/3, KG Volders (Bereich Schönweeerstraße)
- 6.) Bebauungsplan (GZI: 146):
Bebauungsplan für das Gst. 219/4, KG Volders (Bereich Hanneburgerstraße)
- 7.) Bebauungsplan (GZI: 147):
Bebauungsplan für Gst. 850/11 und Bp .184 KG Volders, KG Volders (Bereich Hochschwarzweg);
Behandlung der eingelangten Stellungnahme
- 8.) Bebauungsplan (GZI: 152):
Bebauungsplan für Gst. 210/4, KG Volders (Bereich Tagwalterstraße)
- 9.) Bebauungsplan (GZI: 131):
Bebauungsplan für Gste 122 und 205, beide KG Volders (Bereich Junker Säge / Containerplatz)

Anträge Sonderausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe:

- 10.) Wohnungsvergaberichtlinien; Erlassung
- 11.) Wohnung Großvolderberg; Ausschreibung

Sonstiges

- 12.) Änderung der Schülerhort- und Kindergartenbeiträge ab Herbst 2019

Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

- 13.) Eisschützen Volders; Ansuchen um Genehmigung zur Verwendung des Gemeindepennens
- 14.) Ansuchen um Schulwechsel nach Baumkirchen

Personalangelegenheiten (Info)

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

BESCHLÜSSE/BERATUNG

Bgm. Harb begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und einen Zuhörer.

Für GV Mag. Wilfried Stauder ist GR Ing. Thomas Lechthaler (Ersatz),
für GR Helmut Wurm ist GR Georg Klingenschmid (Ersatz) und
für GR Martin Zürcher ist GR Robert Lechner (Ersatz)
anwesend.

Für GR Johannes Hölzl wurde GR Stefan Frischmann (Ersatz) eingeladen, der aufgrund eines Staus bei der Fahrt von Salzburg nach Volders bei der Gemeinderatssitzung voraussichtlich nicht teilnehmen kann.

Anschließend stellt er fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, sodann leitet er zur Tagesordnung über.

Neuaufnahme in die Tagesordnung:

Bgm. Harb stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen, und zwar:

- 13.) Eisschützen Volders; Ansuchen um Genehmigung zur Verwendung des Gemeindepappens
- 14.) Ansuchen um Schulwechsel nach Baumkirchen

Beschluss: Einstimmig wird dem Antrag, die Tagesordnung wie angeführt zu ergänzen, stattgegeben.

zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 31. Sitzung des Gemeinderates vom 16.5.2019**

Bgm. Harb stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 31 vom 16.5.2019 durch den Gemeinderat.

zu 2.) **Berichte des Bürgermeisters**

a.) Leck in der Abwasserleitung

Bgm. Harb berichtet, dass die Abwasserleitung bei der Pumpstation ein Leck hatte. Mit dem Abwasserverband wurden die weiteren Schritte geklärt.

GV Moser teilt mit, dass man anfangs von einem Leck in der Hauptwasserleitung ausgegangen ist und Bauhofleiter Michael Schweiger sogar seinen Urlaubstag hierfür unterbrochen hat. Er spricht dem Bauhof, insbesondere Herrn Schweiger ein großes Lob aus.

b.) Schilift Vögelsberg

Für die Wintersaison 2018/19 hat die Gemeinde Volders für den Betriebsabgang einen anteiligen Betrag in Höhe von € 6.974,- zu zahlen. Zur nachhaltigen Sicherung und Betriebsoptimierung werden demnächst Gespräche geführt.

c.) Katastropheneinsatz

Bgm. Harb berichtet, dass am 12.6.2019 ein Katastropheneinsatz aufgrund der Hochwassergefahr stattgefunden hat und der Radweg bis heute gesperrt werden musste. Er bedankt sich bei der Feuerwehr, dem Bauhof und der Polizei Wattens für die sehr gute Zusammenarbeit.

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

zu 3.) **Bericht über das Ergebnis einer überörtlichen Prüfung der Buchhaltung (Gemeindekasse) der Gemeinde Volders am 9.4.2019 durch die BH Innsbruck**

Bgm. Harb teilt mit, dass am 9.4.2019 eine unangemeldete überörtliche Kassenprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft stattgefunden hat. Geprüft wurden dabei die Gemeindehauptkasse, Geldverwaltungsstellen, Wertgegenstände und die voranschlagsunwirksame Gebarung.

Der Bericht ergab dabei folgende Beanstandungen:

Geldverwaltungsstellen

Festgestellt wurde, dass die Abrechnung der Geldverwaltungsstellen mit der Hauptkasse nur monatlich durchgeführt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 12 Abs. 1 GHV 2012 die Geldverwaltungsstellen je nach Umfang der Kassengeschäfte, mindestens aber wöchentlich mit der Hauptkasse abzurechnen sind.

voranschlagsunwirksame Gebarung

Die noch offenen, insbesondere die auf den umsatzsteueraktiven Konten ausgewiesenen schließlichen Reste aus dem Vorjahr sind einer Erledigung zuzuführen. Dies wurde bereits vom Finanzverwalter erledigt.

Der auf dem Konto 0+2793 „Sachverständigengebühr“ ausgewiesene Rest in der Höhe von € 2.327,98 ist nicht nachvollziehbar. Der noch offene schließliche Rest wird vom Finanzverwalter abgeklärt und abgestimmt.

Festgestellt wurde, dass der auf dem Konto 9-3608 „Bundesstempelgebühren“ ausgewiesene schließliche Rest in der Höhe von € 42,90 aus der Jahresrechnung 2018 noch offen ist und die Abfuhr der von Jänner bis April 2019 entrichteten Bundesgebühren an das Finanzamt noch nicht durchgeführt wurde. Dieser Betrag wurde inzwischen bereits überwiesen.

In Hinkunft ist darauf zu achten, dass die Abfuhr der Bundesgebühren vierteljährlich an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Wien durchzuführen ist.

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

zu 4.) **Schönwerth-Park ABA BA18 Los 1 (Pumpstation bis MPreis); Finanzierung Darlehensaufnahme WLF Abänderung**

Bgm. Harb teilt mit, dass in der letzten Sitzung irrtümlich von einem WLF-Darlehen in Höhe von max. € 200.000,00 ausgegangen wurde. Nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck liegt das Maximum des WLF - Darlehens jedoch bei € 150.000,00. Daher muss der Gemeinderatsbeschluss vom 16.5.2019 abgeändert werden. Folgende abgeänderte Finanzierung des Kanalbaus ABA BA 18 Los 1 von der Pumpstation bis zum MPreis liegt vor:

Kanalbau ABA BA 18		
2019	Ausgaben	Finanzierung
Baukosten	500.000,00	

Anteilsbetrag OH		100.000,00
WLF - Darlehen (75 % - max. 150.000)		150.000,00
Bankdarlehen		250.000,00
Jahressummen	500.000,00	500.000,00

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, zur Teilfinanzierung der Aufwendungen für das Bauvorhaben „ABA BA18 Los 1 (Pumpstation bis MPreis)“ beim Wasserleitungsfonds ein zinsverbilligtes Wasserleitungsfondsdarlehen in der Höhe von € 150.000,- mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Zinssatz von 0,5 % aufzunehmen.

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

zu 5.) **Bebauungsplan (GZI: 145):**

Bebauungsplan für Gst. 197/3, KG Volders (Bereich Schönweerstraße)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass der bei der letzten Sitzung noch offene Punkt dahingehend geklärt wurde, dass die Straßenflucht auf der Nordseite um 50 cm auf 3,50 m eingeschränkt wurde, damit dort eine Stiege errichtet werden kann. Im vorliegenden Plan ist dies nunmehr entsprechend eingezeichnet.

Beschlüsse:

Einstimmig (Stimmhaltung wegen Befangenheit Bgm. Harb) wird gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den Entwurf eines Bebauungsplanes für die Gp 197/3 KG Volders, (Bereich Schönweerstraße) laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ab dem Tag der Kundmachung vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird einstimmig (Stimmhaltung wegen Befangenheit Bgm. Harb) beschlossen, den Bebauungsplan für die Gp 197/3 KG Volders (Bereich Schönweerstraße) nach den Bestimmungen des § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende (Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck) endgültig zu erlassen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 6.) **Bebauungsplan (GZI: 146):**

Bebauungsplan für das Gst. 219/4, KG Volders (Bereich Hanneburgerstraße)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass zur Ermöglichung der Errichtung von 4 Wohnungen für die eigene Familie des Eigentümers die maximale Bauhöhe jetzt um 70 cm erhöht wurde. Das geplante Bauvorhaben weist trotzdem eine niedrigere Höhe gegenüber dem Nachbargebäude im Osten auf.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den Entwurf eines Bebauungsplanes für die Gp 219/4 KG Volders (Bereich Hanneburgerstraße/Voldertalbach) laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ab dem Tag der Kundmachung vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Volders zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan für die Gp 219/4 KG Volders (Bereich Hanneburgerstraße/Voldertalbach) nach den Bestimmungen des § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, laut vorliegender planlicher Darstellung und Legende (Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Rauch Friedrich, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck) endgültig zu erlassen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 7.) **Bebauungsplan (GZI: 147):**

Bebauungsplan für Gst. 850/11 und Bp .184 KG Volders, KG Volders (Bereich Hochschwarzweg): Behandlung der eingelangten Stellungnahme

Bgm. Harb teilt mit, dass noch Klärungspunkte bestehen und schlägt daher vor, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Beschluss:

Einstimmig wird beschlossen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

zu 8.) **Bebauungsplan (GZI: 152):**

Bebauungsplan für Gst. 210/4, KG Volders (Bereich Tagwalterstraße)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak erläutert den Bebauungsplan und schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, da noch Unterlagen fehlen.

Beschluss: Einstimmig wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

zu 9.) **Bebauungsplan (GZI: 131):**

Bebauungsplan für Gste 122 und 205, beide KG Volders (Bereich Junker Säge / Containerplatz)

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass noch ein Gutachten der WLW ausständig ist und schlägt vor, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Beschluss: Einstimmig wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

Anträge Sonderausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe:

zu 10.) **Wohnungsvergaberichtlinie: Erlassung**

GR M Mag. Junker teilt mit, dass der Sonderausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe eine Wohnungsvergaberichtlinie für Mietwohnungen erarbeitet hat, welche die Transparenz gewährleisten und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen soll. Diese Richtlinie dient unter anderen auch für die Vergabe der Wohnung im Schulgebäude am Großvolderberg.

Wohnungsvergaberichtlinie der Gemeinde Volders

§ 1

Präambel

Ziel dieser Vergaberichtlinie ist es, die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen und Wohnungen, für die der Gemeinde Volders das Vergaberecht eingeräumt wurde, in einem einheitlichen Verfahren nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten abzuwickeln.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die jeweiligen Antragsteller haben die in dieser Vergaberichtlinie festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Jeder Antragsteller kann nur eine Wohnung mieten.
- (3) Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag eines von diesem beauftragten Gemeindegorgans oder eines eigens dazu eingerichteten Vergabeausschusses des Gemeinderates.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.

§ 3

Antragsberechtigte Personen

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Personen, die durchgehend seit mindestens zehn Jahren in Volders mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich auch in Volders wohnen bzw. in den vergangenen 20 Jahren einmal durchgehend mindestens zehn Jahre in Volders mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und tatsächlich hier gewohnt haben.
- (2) Es können auch 2 Personen gemeinsam einen Antrag stellen, sofern sie verheiratet sind, oder in einer Lebensgemeinschaft leben sowie mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt leben und dort gemeldet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. In diesem Fall werden nur die Punkte jener Person gewertet, welche hier die höchsten Punkte erreicht.
- (3) Personen nach Abs. 2 dürfen bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung keine gesonderten Anträge für weitere Wohnungen stellen.

§ 4

Vergabebedingungen

Die folgenden Bedingungen gelten für den Fall eines gemeinsamen Antrages gemäß § 3 Abs. 2 für beide Personen.

Voraussetzung für eine gültige Antragsstellung ist die vollinhaltliche und wahrheitsgemäße Ausfüllung des von der Gemeinde Volders zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens.

Die Vergabe setzt weiters voraus, dass sich der Antragsteller rechtsverbindlich im Mietvertrag verpflichtet, die nachstehenden Vorgaben zu beachten:

- (1) Der Antragsteller darf weder Eigentum an Superädifikaten haben, noch Wohnungseigentum, noch Grundstücke besitzen, die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind. Weiters ist der Antragsteller verpflichtet, sein Nutzungsrecht an der bisher zur Befriedigung seines regelmäßigen Wohnungsbedürfnisses verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach dem Bezug der zugewiesenen Wohnung aufzugeben.
- (2) Der Hauptwohnsitz in der Mietwohnung muss innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Tagen gemäß § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991 angemeldet werden und der Deckung des eigenen Wohnbedarfs als Hauptwohnsitz dienen.
- (3) Eine Vermietung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (4) Die Vermietung der jeweiligen Wohnung kann bei Einhaltung der Kriterien einmalig um weitere 3 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf dieser „6-Jahresfrist“ erfolgt eine Neuausschreibung.
- (5) Anhand der von der Gemeinde über den Erhebungsbogen und durch eigene Erhebungen erlangten Informationen, werden den Antragstellern gemäß § 5 Punkte zugewiesen. Die Zuweisung der Wohnungen erfolgt nach der jeweiligen Punktezahl, wobei Antragsteller mit der höchsten Punktezahl zuerst berücksichtigt werden.
- (6) Der Antragsteller muss über Aufforderung der Gemeinde Volders in geeigneter Form nachweisen, dass er die Finanzierung der Wohnung sicherstellen kann.
- (7) Sollten sich vor dem Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes oder Vergabeausschusses über die Vergabe einer Wohnung Angaben im Erhebungsbogen wie z.B. der Familienstand, die Wohnungsanschrift, die Anzahl der Personen, die derzeitige Wohnsituation usw. ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, diese Änderung bei sonstigem Verlust der Antragsberechtigung der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Punktevergabe wird dann entsprechend der Richtlinie neu angepasst.
- (8) Anträge werden zwei Jahre lang in einer Liste für die in § 1 genannten Wohnungen geführt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre erlischt die Bewerbung. Das Löschen aus der Liste schließt eine neue Antragstellung nicht aus.

§ 5

Rangfolge innerhalb des antragsberechtigten Personenkreises

- (1) Voraussetzung für die Vergabe ist die Erreichung einer Mindestpunktzahl von 9,5.
- (2) Die Wohnungen werden an jene Antragsteller vergeben, die gemäß den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktezahl erreichen. Übersteigt die Zahl der die Vergaberichtlinie erfüllenden Anträge die Anzahl der zu vergebenden Wohnungen, werden die nicht berücksichtigten Antragsteller in eine Ersatzliste aufgenommen. Zieht ein Antragsteller vor Abschluss des Mietvertrages seinen Antrag zurück oder wird gemäß § 4 Abs. 8 als Antragsberechtigter ausgeschlossen, rückt aus der Ersatzliste der Antragsteller mit der höchsten Punktezahl nach.
- (3) Allgemeine Kriterien:
 - a. Gemeldeter tatsächlicher und auch früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde Volders (bei zwei Antragstellern für eine Wohnung werden nur die Jahre der Person gewertet, die ihren Hauptwohnsitz am längsten in der Gemeinde hat) zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Punkte werden erst ab einer Mindestwohndauer gem. § 3 Abs. 1 von 10 Jahren vergeben und zwar 0,5 Punkte je Jahr.

Die Wohndauer wird mit 15 Jahren im Anschluss an die Mindestwohndauer von 10 Jahren gedeckelt, sodass die maximale Punktzahl bei diesem Kriterium 7,5 erreichen kann.

- b. Familienstand
- | | |
|--|----------|
| alleinstehend | 2 Punkte |
| alleinerziehender Elternteil (Kinder im gemeinsamen Haushalt) | 4 Punkte |
| verheiratet | 4 Punkte |
| Lebensgemeinschaft
(mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt gemeldet) | 4 Punkte |
| eingetragene Partnerschaft | 4 Punkte |
- c. Kinder
- Kinder bis zur Volljährigkeit für die der Antragsteller den vollen Anspruch auf Familienbeihilfe hat und diese auch bezieht sowie ungeborene Kinder, falls eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen einer Schwangerschaft vorgelegt wird, werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Antragsteller die Wohnung beziehen und hier während der Zeit des Bezuges der Familienbeihilfe auch ihren Hauptwohnsitz haben.
- Je Kind und Altersstufe
- | | |
|---------------|----------|
| Bis 6 Jahre | 3 Punkte |
| 7 – 14 Jahre | 2 Punkte |
| 15 – 18 Jahre | 1 Punkte |
- (4) Kriterien, die nur der Gemeinderat im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinderatsausschüssen bewertet und für welche Punkte vergeben werden.
- Bei b.) und c.) werden Punkte nur für einen Verein bzw. nur für eine Tätigkeit vergeben.
- a. Besondere soziale Verhältnisse höchstens 2 Punkte
(beispielsweise eine Behinderung, schwere Krankheit, etc.)
- b. Aufrechte und aktive Mitgliedschaft in einem Volderer Verein oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts
- | | |
|---|------------|
| Ab 2 Jahren Mitgliedschaft | 0,5 Punkte |
| 2 - 5 Jahre Funktionär | 1 Punkte |
| Ab 5 Jahre Obmann / Vorsitz / Feuerwehrkommandant | 2 Punkte |
- c. Ehrenamtliche Tätigkeit im Volderer Dorfleben
(z.B. Essen auf Rädern, Pfarre, Sozialdienst, etc.)
- | | |
|----------------------------|------------|
| 2 – 5 Jahre Tätigkeit | 0,5 Punkte |
| mehr als 5 Jahre Tätigkeit | 1 Punkt |
- (5) Punktegleichstand:
Kommen mehrere Antragsteller aufgrund Punktegleichstands für die Zuteilung einer Wohnung in Betracht, ist als erstes die längere Wohndauer in der Gemeinde Volders und bei Gleichstand der Punkte aus der Wohndauer dann die Punktezahl gem. Abs. 3 für den Zuschlag maßgeblich. Wenn auch hier Punktegleichstand besteht, entscheidet das Los.

§ 6

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

GR Mag. Dr. Steinlechner merkt an, dass § 5 Abs. 4 lit c „ehrenamtliche Tätigkeit im Volderer Dorfleben“ dieser Richtlinie aus seiner Sicht zu eng definiert sei. Ehrenamtliche

Tätigkeiten beispielsweise bei der Rettung in Hall oder Wattens werden nicht entsprechend gewertet. Im Gegensatz dazu werden für die Tätigkeit in einem Volderer Verein Punkte vergeben, hier fehle es an der passenden Gewichtung.

GR MMag. Junker entgegnet, dass aufgrund der sozialen Aspekte Tätigkeiten in Volderer Organisationen gewertet werden. Diese Punkte seien auch nur bei sonstigem Punktegleichstand ausschlaggebend.

GV Frischmann hat Verständnis für die Meinung von GR Mag. Dr. Steinlechner, meint aber, dass die Ausweitung auf Tätigkeiten außerhalb von Volders zu weitgehend wäre. Weiters merkt er an, dass man die Erfahrungen aus der Umsetzung bzw. der konkreten Anwendung der Richtlinie abwarten sollte.

Bgm.-Stv. Schwemberger stellt die Frage in den Raum, wo man bei ehrenamtlichen Tätigkeiten geographische Grenzen ziehen sollte.

GV Moser merkt an, dass die Wortmeldung von GR Mag. Dr. Steinlechner abwertend gegenüber den Vereinen ist. Vereine sind aus seiner Sicht in einer Gemeinde sehr wichtig und müssen unterstützt werden, nicht zuletzt aufgrund der sinkenden Zahl an Interessenten für Funktionen.

GR Mag. Dr. Steinlechner teilt dazu mit, dass seine Aussage in keiner Weise als Abwertung der Vereine verstanden werden sollte.

Beschluss: Einstimmig wird die Wohnungsvergaberichtlinie wie dargestellt beschlossen.

zu 11.) **Wohnung Großvolderberg; Ausschreibung**

GR MMag. Junker erläutert die Ausschreibung für die Wohnung im Obergeschoß der Volksschule am Großvolderberg:

Vermietung einer Gemeindewohnung

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 81 Tiroler Gemeindeordnung

Die Gemeinde Volders vermietet die Wohnung im Schulgebäude der Volksschule Großvolderberg, Großvolderbergstraße 15 in 6111 Volders ab dem 01.01.2020:

Die Wohnung hat eine Nutzfläche von ca. 148 m² und besteht aus Küche, Wohnzimmer, vier Zimmer, Bad, WC, Flur und Balkon mit 8 m² (siehe Plan). Die Wohnung wird mit Doppelgarage und Besucherparkplatz vermietet!

Mietdauer: befristet auf 3 Jahre

Mietzins: monatlich € 873,-inkl. gesetzlicher MwSt. (Indexangepasst VPI 2015)

Betriebs- und Heizkosten: monatlich ca. € 165 brutto (zusätzlich zum Mietzins, Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallenden Kosten im Jahr)

Strom- und Müllkosten: werden gesondert verrechnet.

Die Vergabe der Wohnung erfolgt nach der Wohnungsvergaberichtlinie der Gemeinde Volders.

Schriftliche Bewerbungen mittels Erhebungsbogen (link der Homepage) können bis zum 31.8.2019 beim Gemeindeamt Volders abgegeben werden.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die Wohnung im Schulgebäude der Volksschule Großvolderberg, Großvolderbergstraße 15 in 6111 Volders, wie oben angeführt auszuschreiben.

Sonstiges

zu 12.) Änderung der Schülerhort- und Kindergartenbeiträge ab Herbst 2019

Bgm. Harb teilt mit, dass die Schülerhort- und Kindergartenbeiträge ab Herbst 2019 wie folgt angehoben werden:

Erhöhung des Schülerhortbeitrages zum 1.9.2019

Während der Schulzeit:

Tarif je Monat	Beitrag alt brutto 1)	Beitrag neu brutto 1)	Beitrag
			neu gerundet
1-2 Tage/Woche f. 1. Kind	€ 63,50	€ 64,58	€ 70,00
1-3 Tage/Woche f. 1. Kind	€ 76,50	€ 77,80	€ 83,00
4-5 Tage/Woche f. 1. Kind	€ 88,50	€ 90,00	€ 95,00
1-2 Tage/Woche f. 2. Kind 2)	€ 51,00	€ 51,66	€ 56,00
1-3 Tage/Woche f. 2. Kind 2)	€ 61,00	€ 62,24	€ 66,40
4-5 Tage/Woche f. 2. Kind 2)	€ 71,00	€ 72,00	€ 76,00
1-2 Tage/Woche/Mittagsbe- treuung 4)	€ 32,00	€ 32,30	€ 35,00
1-3 Tage/Woche/Mittagsbe- treuung 4)	€ 38,50	€ 38,90	€ 41,50
4-5 Tage/Woche/Mittagsbe- treuung 4)	€ 44,50	€ 45,00	€ 47,50
Notfalltag	€ 17,00	€ 17,29	€ 17,00
pro Mittagessen 3) 5)	€ 5,00	€ 5,09	€ 5,00
pro Jause 5)	€ 1,00	€ 1,02	€ 1,00

1) inkl. 13 % MwSt.

2) 20 % Nachlass (vom gerundeten Beitrag)

3) Betrag (inkl. 10 % MwSt.) aufgrund GR-Beschluss 26.7.2018

4) 50 % Nachlass (vom gerundeten Betrag)

5) Bei den Verpflegungsgebühren beträgt die MwSt. 10 %

Während der unterrichtsfreien Zeit:

Tarif	Beitrag neu brutto 1)	Beitrag neu brutto 1)	Beitrag neu
			gerundet
pro Tag / ganztags 2)	€ 4,50	€ 4,58	€ 6,50
pro Tag / halbtags 2)	€ 4,00	€ 4,07	€ 4,50
pro Tag / ganztags 3)	€ 7,50	€ 7,63	€ 8,00
pro Tag / halbtags 3)	€ 5,00	€ 5,09	€ 6,50

- 1) inkl. 13 % MwSt.
- 2) für angemeldete Schüler (1-2 Tage pro Woche)
- 3) für externe Schüler

Erhöhung des Kindergartenbeitrages zum 1.9.2019

Bgm. Harb teilt mit, dass in der letzten Gemeindevorstandssitzung besprochen wurde, den Kindergartenbeitrag aufgrund des hohen Abgangs wie folgt zu erhöhen:

Tarif je Monat	Beitrag bisher	Beitrag neu	Beitrag neu
	brutto	brutto	brutto ger.
Beitrag	€ 40,00	€ 40,68	€ 48,00
1/2 Beitrag 2)	€ 20,00	€ 20,34	€ 24,00
Auswärtigenbeitrag	€ 52,00	€ 52,88	€ 60,00
Beitrag erhöht 3)	€ 45,00	€ 45,77	€ 54,00
Beitrag erhöht 4)	€ 50,00	€ 50,85	€ 59,00
Aufzahlung 1 5)	€ 5,00	€ 5,09	€ 6,00
Aufzahlung 2 6)	€ 10,00	€ 10,17	€ 11,00
Mittagessen 7)	€ 4,00	€ 4,07	€ 4,00
Ferienbeitrag/Wo/ohne Essen	€ 38,00	€ 38,65	€ 45,00
Ferienbeitrag/Wo/mit Essen	€ 58,00	€ 58,99	€ 65,00
pro 1/4-Stunde f. versp. Abholung	€ 18,00	€ 18,31	€ 20,00

- 1) 13 % MwSt. zusätzlich
- 2) wenn ein Kind 14 Tage durchgehend krank ist (eine ärztl. Bestätigung muss vorliegen)
- 3) bei Besuch bis 14 Uhr (1 – 2 Mal pro Woche) / Grundbeitrag zuzgl. Aufzahlung 1
- 4) bei Besuch bis 14 Uhr (3 – 5 Mal pro Woche) / Grundbeitrag zuzgl. Aufzahlung 2
- 5) bei Besuch bis 14 Uhr bei Gratiskindergarten (1 – 2 Mal pro Woche)
- 6) bei Besuch bis 14 Uhr bei Gratiskindergarten (3 – 5 Mal pro Woche)
- 7) Bruttobetrag (incl. 10 % MwSt.) vom GR festgesetzt (Sitzung vom 26.7.2018)

Beschluss: Einstimmig wird die Anhebung der Schülerhort- und Kindergartenbeiträge wie oben angeführt beschlossen. Weiters wird einstimmig beschlossen, die Schülerhort- und Kindergartenbeiträge weiterhin jährlich jeweils zum 1. September der Indexsteigerung (VPI 2015) anzupassen und zwar mit Rundung auf 50 Cent.

Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

Zu 13.) Eisschützen Volders; Ansuchen um Genehmigung zur Verwendung des Gemeindegewappens

Bgm. Harb teilt mit, dass die Eisschützen Volders um Verwendung des Gemeindegewappens für das neue Logo ansuchen.

Beschluss: Einstimmig wird die Führung des Gemeindegewappens im neuen Logo der Eisschützen Volders genehmigt.

Zu 14.) **Ansuchen um Schulwechsel nach Baumkirchen**

Bgm. Harb erklärt, es liegt ein Antrag vor, worin eine Mutter aus Volders ihr Kind nach Baumkirchen in die Volksschule geben will. Aufgrund der persönlichen Gegebenheiten der Familie stellt er den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Personalangelegenheiten (Info)

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

Bgm. Harb teilt mit, dass Peter Schär zum neuen Obmann und Ing. Thomas Lechthaler zum Obmann-Stv. des Ausschusses für Soziales und Familie gewählt wurden.

GR Ing. Lechthaler teilt mit, dass auch heuer wieder der Seniorenausflug stattfindet. Dieses Jahr wird das Benediktinerstift Ettal im Oberammergau besichtigt. Die Gemeinderäte werden dazu herzlich eingeladen.

GR Ing. Lechner teilt mit, dass in der letzten Sitzung des Sonderausschusses für Grundstücks- und Wohnungsvergabe über die Erarbeitung von Richtlinien zur Kommunikation der Gemeinderäte in der Öffentlichkeit über Bauvorhaben der Gemeinde diskutiert wurde. Er verliest in diesem Zusammenhang die Wiedergabe einer Aussage in einem Interview von Bgm. Harb mit der Zeitschrift „Einundsechziger“, wonach er sich bei den Postgründen Wohnblöcke nicht vorstellen könne. Dies entspreche seiner Meinung nach jedoch nicht den bisherigen Vorstellungen des Gemeinderates und den vorliegenden Interessenbekundungen.

GV Dr. Klausner merkt an, dass er solche Richtlinien nicht benötige, zumal er selbst wisse welche Information für die Öffentlichkeit gedacht sei.

Bgm. Harb merkt an, dass das Interview seine eigene Meinung widerspiegelt und dass nicht das gesamte Interview abgedruckt wurde. Er meint, man könne solche Fragen auch persönlich mit ihm besprechen.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak fasst den Stand des Projektes zusammen. Demnach ist nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der ÖROK-Änderung, wie im Antrag an die Dorferneuerung vom Februar 2019 beschrieben und beim Bürgermeistersprechtage am von ihm 27.5.2019

vorgetragen, ein wettbewerbliches Verfahren zur Ermittlung der Vorgaben für eine grundsparende und geordnete Bebauung sowie Entwicklung der Postgründe geplant.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

/Maximilian Harb/

/Dipl.-Ing. Horst Wessiak/

/Peter Schwemberger/

Schriftführerin:

/AL Dr. Fuchs/

Gemeinderatsmitglieder:

Daten zur 32. GR-Sitzung vom 13.6.2019:

nicht anwesend waren:	GV Mag. Wilfried Stauder GR Helmut Wurm GR Martin Zürcher GR Johannes Hölzl
Ersatz:	E-GR Ing. Thomas Lechthaler E-GR Georg Klingenschmid E-GR Robert Lechner E-GR Stefan Frischmann
Beschlüsse	18
davon einstimmig:	18
nicht einstimmig:	
Anfragen:	
Informationen:	
Angelobungen:	
Gäste:	
Zuhörer:	1
Pressevertreter:	
Sitzungsdauer:	2 Stunden